



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

**Einbruchhemmende Türen, Fenster,
Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse**

nach

DIN EN 1627

(Stand: Januar 2012)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

DIN CERTCO zertifiziert bereits seit über 20 Jahren genormte Eigenschaften der Einbruchhemmung an unterschiedlichen Bauprodukten auf freiwilliger Basis. Hersteller und deren Produkte, die das DIN-Geprüft-Zeichen führen dürfen, werden im Verzeichnis der bundesweiten Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK-Verzeichnisse) gelistet.

Im Rahmen regelmäßig stattfindender Erfahrungsaustauschkreise werden von den von DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorien Verfahrens- und Verhaltensregeln zur Prüfpraxis erarbeitet und in einem sogenannten Beschlussbuch zusammengefasst. Alle beteiligten Prüflaboratorien verpflichten sich, diese Beschlüsse im Rahmen ihrer Prüfungen zur DIN Zertifizierung anzuwenden.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von Fenstern Türen und anderen Abschlüssen, ihre Produkte mit dem Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen der DIN EN 1627 erfüllen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Fremdüberwachung stellt zudem sicher, dass die Produktqualität auch während der laufenden Produktion aufrecht erhalten bleibt. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Einbruchhemmende Produkte erhalten das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 3 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2012-01-01. Alle neu zur Zertifizierung angemeldeten Produkte müssen ab diesem Datum die Konformität mit diesen Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nachweisen.

Alle bereits DIN-zertifizierten Fenster, Türen und andere Abschlüsse, behalten ihre Gültigkeit bis zu dem im jeweiligen Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdatum. Eine einmalige Verlängerung dieser Zertifizierungen ist noch bis längstens 30. Juni 2013 möglich.

Einbruchhemmende Tore, die auf der Grundlage des Zertifizierungsprogramms „Einbruchhemmende Fenster, Türen, Garagentore, Gitter und zusätzliche Abschlüsse“ Ausgabe 2004-10 zertifiziert sind behalten weiter ihre Gültigkeit und können bis auf Weiteres auf Grundlage des oben genannten Zertifizierungsprogramms verlängert werden.

Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Einbruchhemmende Fenster, Türen, Garagentore, Gitter und zusätzliche Abschlüsse“ (2004-10) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Das Zertifizierungsprogramm wurde den Festlegungen der DIN EN 1627 angepasst. Die dem Zertifizierungsprogramm zu Grunde liegende Norm wurde vollständig überarbeitet. Der Vornormcharakter der Vorgängernorm DIN V ENV 1627 wurde aufgehoben.
- Die unter Abschnitt 6.1.1 des Zertifizierungsprogramms festgelegten Überwachungszyklen wurden ungeachtet der Fertigungsgröße und der Anwendung eines (zertifizierten) QM-Systems auf eine Überwachungsmaßnahme im Jahr begrenzt.

Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Einbruchhemmende Fenster, Türen, Garagentore, Gitter und zusätzliche Abschlüsse“ (2004-10)

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anwendungsbereich | 5 |
| 2 | Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen..... | 5 |
| 3 | Produktanforderungen..... | 5 |
| 4 | Prüfung | 5 |
| 4.1 | Allgemeines | 5 |
| 4.2 | Prüfungsarten | 6 |
| 4.2.1 | Erstprüfung (Typprüfung)..... | 6 |
| 4.2.2 | Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung) | 6 |
| 4.2.3 | Ergänzungsprüfung | 6 |
| 4.2.4 | Zeichnungsprüfung..... | 6 |
| 4.2.5 | Sonderprüfung..... | 7 |
| 4.3 | Probenahme | 7 |
| 4.4 | Prüfbericht..... | 7 |
| 5 | Zertifizierung | 8 |
| 5.1 | Antrag auf Zertifizierung | 8 |
| 5.2 | Einteilung der Typen und Untertypen | 9 |
| 5.3 | Konformitätsbewertung | 9 |
| 5.4 | Zertifikat und Zeichennutzungsrecht..... | 9 |
| 5.5 | Veröffentlichungen | 10 |
| 5.6 | Gültigkeit des Zertifikats | 10 |
| 5.7 | Verlängerung des Zertifikats..... | 10 |
| 5.8 | Erlöschen des Zertifikats | 10 |
| 5.9 | Änderungen/Ergänzungen | 10 |
| 5.9.1 | Änderungen/Ergänzungen am Produkt..... | 10 |
| 5.10 | Mängel am Produkt | 11 |
| 6 | Eigenüberwachung durch den Hersteller | 12 |
| 6.1 | Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)..... | 12 |
| 6.1.1 | Fertigungsüberwachung | 12 |
| 6.1.2 | Endprüfungen..... | 12 |
| 6.2 | Qualitätsmanagement-System | 13 |
| 7 | Fremdüberwachung durch DIN CERTCO | 13 |
| 7.1 | Allgemeines | 13 |
| 7.2 | Fertigungsstättenerstbesichtigung..... | 13 |
| 7.3 | Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen) | 14 |

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für einbruchhemmende Fenster, Türen und andere Abschlüsse und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „DIN-Geprüft einbruchhemmend“.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- DIN EN 1627 „Fenster, Türen Vorhangfassaden Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung“
- DIN EN 1628 „Fenster, Türen Vorhangfassaden Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter statischer Belastung“
- DIN EN 1629 „Fenster, Türen Vorhangfassaden Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit unter dynamischer Belastung“
- DIN EN 1630 „Fenster, Türen Vorhangfassaden Gitterelemente und Abschlüsse - Einbruchhemmung – Prüfverfahren für die Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen manuelle Einbruchversuche“

- dieses Zertifizierungsprogramm
- Beschlussbücher zur Prüfpraxis in ihrer aktuellen Fassung
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Produktanforderungen

Türelemente, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse werden hinsichtlich ihrer einbruchhemmenden Eigenschaften überprüft und klassifiziert. Hierbei werden folgende Öffnungsarten berücksichtigt: Drehen, Kippen, Falten, Drehkippen, Schwingen, Schieben (horizontal und vertikal) und Rollen sowie nicht offenbare Konstruktionen. Auch Produkte, die Elemente wie beispielsweise Briefklappen oder Lüftungsgitter enthalten, werden berücksichtigt.

4 Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

4.2 Prüfungsarten

4.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

4.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird in wiederkehrenden, festgelegten Abständen durchgeführt und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt in der Produktionsphase dem typgeprüften Produkt entspricht.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden. Art und Umfang der Überwachungsprüfung sind in Abschnitt 7.3 festgelegt.

4.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am zertifizierten Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Bereits nach DIN V ENV 1627 ff bzw. DIN 18106 geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Bauteile können im Rahmen einer Nachprüfung (siehe Beschlussbuch) zusätzlich nach den Anforderungen der DIN EN 1627 geprüft und anschließend zertifiziert werden

Grundlage einer Zertifizierung nach DIN EN 1627 bei vormals nach DIN V ENV 1627ff bzw. DIN 18106 zertifizierten Bauelementen sind grundsätzlich der Prüfbericht der Erstprüfung in Kombination mit dem Bericht über die durchgeführte Ergänzungsprüfung/Nachprüfung.

- a) ggf. gutachterliche Stellungnahmen seitens des, für die Erstprüfung verantwortlichen Prüflaboratoriums zur Übertragung der Prüfergebnisse auf andere Ausführungs- und Einbauvarianten;
- b) Einverständniserklärung des Systemgebers (nur bei Lizenzfertigung);
- c) vom Prüflaboratorium zur Grundlage der Überwachung freigegebene Verarbeitungsrichtlinien/Fertigungszeichnungen (nur bei Lizenzfertigung).

4.2.4 Zeichnungsprüfung

Die anhand einer Zeichnung durchzuführende Prüfung oder Gutachtliche Bewertung (Gutachtliche Stellungnahme) erstreckt sich darauf, ob Abweichungen von der Grundauführung oder Ergänzungen hierzu Auswirkungen auf das Einhalten der Festlegungen von DIN EN 1627 haben.

Die Zeichnungsprüfung wird ausschließlich durchgeführt, wenn

- eine vollständige Typprüfung eines vergleichbaren Produktes derselben Baureihe vorgenommen wurde und nachgewiesen ist, dass diese der Norm entspricht,
- sich das dem Antrag auf Zeichnungsprüfung zugrundeliegende Produkt von der geprüften Ausführung in Einrichtung und Anordnung der funktionsbedingten Teile im Grundsätzlichen nicht unterscheidet.

Das aufgrund einer Zeichnungsprüfung erfolgreich geprüfte Produkt gilt als normgerecht.

4.2.5 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

4.3 Probenahme

Die Proben für die Erst- und Überwachungsprüfung werden in der Regel vom Hersteller bei dem mit der Prüfung beauftragten Prüflaboratorium angeliefert. Die Kosten hierfür trägt der Hersteller.

Die Anzahl der Proben für die Produktprüfung wird zwischen DIN CERTCO und dem Prüflaboratorium abgestimmt, soweit sie nicht in den gültigen Prüfgrundlagen geregelt ist.

4.4 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Normen und Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Aussage über die Berücksichtigung der Beschlussbücher (mit Ausgabedatum);

5 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien. Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Austauschbare Bauteile, für die eine Zertifizierung angeboten wird, müssen diese nachweisen oder einer Fremdüberwachung im Sinne einer Zertifizierung unterzogen werden.

Profilzylinder für einbruchhemmende Bauteile nach DIN 18252 bzw. DIN EN 1303 müssen zertifiziert sein oder einer Überwachung im Sinne des Zertifizierungsprogramms "Profilzylinder" unterzogen werden.

Im Zusammenhang mit der Austauschbarkeit von Beschlägen der einzelnen Widerstandsklassen gemäß Tabelle 1 des nationalen Anhangs NA der DIN EN 1627 an bereits zertifizierten Fenstern und Türen ist folgendes zu beachten:

1. Schließzylinder, Schutzbeschläge und Verglasungen sind austauschbar. Schlösser nach DIN 18250 und DIN 18251 sind grundsätzlich nicht austauschbar.
2. Beschläge sind nicht erneut nach Anhang B1 der DIN EN 1627 zu prüfen, sofern ein Nachweis gemäß Tabelle 1 des nationalen Anhangs NA der Norm vorliegt.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

5.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktuelle Prüfberichte über eine Erstprüfung und eine Fertigungsstättenerstbesichtigung, sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

5.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Einbruchhemmende Produkte, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte eines Modells/Typs bezeichnet, die sich nur in der Größe/Leistung, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden.

5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet, ob das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der Norm erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

5.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer:

- 4T000** (Türen)
- 6F000** (Fenster)
- 7L000** (Rollläden)
- 8G000** (Gitter)
- 5A000** (Abschlüsse)

Einbruchhemmende Produkte, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ erteilt worden sind, sind mit dem Zertifizierungszeichen und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt entspricht.

Je Typ wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

5.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter <Zertifikate/Registrierungen> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die technischen Daten des registrierten Produkts eingesehen werden.

5.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

5.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Prüfbericht und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Überwachungsprüfung nach Abschnitt 7.3, die von DIN CERTCO bewertet werden.

5.8 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die Überwachungsprüfung nach Abschnitt 7.3 nicht stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

5.9 Änderungen/Ergänzungen

5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 4.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

5.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes bzw. einer gutachterlichen Stellungnahme (siehe Abschnitt 4.2.3) vorzulegen.

5.10 Mängel am Produkt

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Prüflaboratorium, ob es sich um einen schweren oder geringfügigen Mangel handelt.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (schwere Mängel), hat der Hersteller dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Hersteller hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 4.2.5 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Bei Mängeln, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben (geringfügiger Mangel), hat der Hersteller DIN CERTCO innerhalb von 3 Monaten und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind.

Hält der Hersteller diese Fristen nicht ein, wird ihm und dem Vertreter das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „DIN-Geprüft einbruchhemmend“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat.

6 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Produkteigenschaften aufrechterhalten bleiben.

Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkeigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

6.1 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die kontinuierliche Überwachung des Produktionsablaufes durch den Hersteller, die die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit den festgelegten Anforderungen sicherstellt.

Einbruchhemmende Fenster, Türen, Gitter und Rollläden:

- Die eingesetzten Materialien und -qualitäten entsprechen den Grundlagen.
- Die eingesetzten Holzarten, Rohdichte und Holzqualitäten entsprechen den Grundlagen.
- Die eingesetzten Beschläge weisen keine Mängel auf (Sicht- und Funktionskontrolle) und entsprechen den Grundlagen.

6.1.1 Fertigungsüberwachung

In der Regel gilt, dass durch den Hersteller zu Beginn der Fertigungsseries jedes Typs von angriffhemmenden Bauteilen und Produkten das erste Element auf Übereinstimmung mit dem Prüfzeugnis/Prüfbericht zu überprüfen ist.

Die Anbringung der Kennzeichnung ist so durchzuführen, dass sie am geöffneten oder geschlossenen Element sichtbar und lesbar ist, durch Reinigungsmaßnahmen nicht versehentlich entfernt werden kann und die Beschriftung durch äußere Einflüsse (Licht, Wasser, o. ä.) nicht gelöscht oder beeinträchtigt wird.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so werden so lange weitere Stichproben untersucht, bis drei aufeinanderfolgende Proben keine Mängel aufweisen.

Einbruchhemmende Fenster, Türen, Gitter und Rollläden:

- Kontrolle der Maßhaltigkeit in technologischen Fertigungsabschnitten
Profile, Zuschnitte, Bearbeitungsdetails (Falze, Band-/Schlosstaschen ...)

6.1.2 Endprüfungen

6.1.2.1 Einbruchhemmende Fenster, Türen, Gitter und Rollläden

- Kontrolle der Maßhaltigkeit am Endprodukt
Rahmenkonstruktion, Falzluft, Montage von Beschlägen und Sicherheitsverriegelungen (Verriegelungsabstände, Riegeleingriff)
- Kontrolle der allgemeinen Ausführung
Verriegelungssystem, Bänder, Beschläge, Schlösser einschließlich deren Befestigungen, Verglasung / Füllung, Dichtungssystem, Oberfläche

- Kontrolle der Funktion

6.1.2.2 Überprüfung der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung einbruchhemmender Bauelemente muss gemäß Nationalem Anhang NA.4 zu DIN EN 1627, Abschnitt NA.4 „Kennzeichnung“ erfolgen.

Mit folgenden Einzelheiten

- Einbruchhemmendes Bauteil EN 1627
- Widerstandsklasse
- Produktbezeichnung
- Hersteller
- Herstellungsjahr
- Prüfbericht-Nummer und Datum
- Prüflaboratorium
- DIN-Geprüft-Zeichen mit Registriernummer

Die Kennzeichnung muss dauerhaft angebracht sein. Die Dauerhaftigkeit ist eigenverantwortlich festzulegen. Das DIN-Geprüft-Zeichen kann wahlweise mit oder ohne den Zusatz "einbruchhemmend" verwendet werden.

6.1.2.3 Montagebescheinigung

Montagebescheinigungen entsprechend Anhang NA 5 der DIN EN 1627 müssen mitgeliefert werden.

6.2 Qualitätsmanagement-System

DIN CERTCO empfiehlt die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

7 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

7.1 Allgemeines

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung beinhaltet:

7.2 Fertigungsstättenenerstbesichtigung

Die Fertigungsstättenenerstbesichtigung dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.

Die Fertigungsstättenenerstbesichtigung umfasst:

- a) Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzung (Benennung eines eigenverantwortlichen Qualitätsprüfers).
- b) Einführung in die werkseigene Produktionskontrolle.

7.3 Überwachungsprüfungen (Kontrollprüfungen)

Fertigungsstätten werden einmal im Jahr einer Kontrollprüfung unterzogen.

Im Rahmen der Kontrollprüfung wird folgendes überprüft:

- Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung deren Ergebnisse
- Materialeigenschaften
- Verarbeitungsgenauigkeit (z. B. Beschlagsbefestigung, Konstruktionsfugen u. a.)

Werden im Rahmen einer Kontrollprüfung keine Produkte zur Überprüfung vorgefunden, so sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Handhabung der werkseigenen Produktionskontrolle und Bewertung deren Ergebnisse
- ggf. stichprobenartige Überprüfung im Lager befindlicher Produkte und Zulieferteile

In jedem Fall sind im Überwachungsbericht die, im Rahmen der jeweils durchgeführten Überwachung berücksichtigten (ohne konkrete Prüfung), wie auch die tatsächlich geprüften Modelle anzugeben.

Die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der in den Beschlussbüchern festgelegten Beschlüsse werden im Rahmen der Kontrollprüfung überprüft und im Überwachungsbericht entsprechend festgehalten.

Bereits im Rahmen eines bauaufsichtlichen Zulassungsverfahrens durchgeführte Überprüfungen können vom DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratorium berücksichtigt werden.

Die Inspektion dient auch der Feststellung, ob die fertigungstechnischen Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität der Produkte mit den Anforderungen nach Abschnitt 3 gegeben sind.

Über die Inspektion wird ein gesonderter Überwachungsbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse der Werkserstbesichtigung nicht ausreichend, so ist der Antragsteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.